



**Genehmigungsverfahren nach Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG;
Wärmenetz Emmen GmbH, Emmer Dorfstraße 46, 29386 Hankensbüttel, Errichtung und
Betrieb einer BHKW-Anlage am Standort Am Hohlweg in Hankensbüttel-Emmen**

Entscheidung über den Verzicht auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) als Ergebnis einer Vorprüfung gemäß § 7 UVPG¹

Formale Voraussetzungen

Die Firma Wärmenetz Emmen GmbH hat gem. § 4 i. V. m. § 19 BImSchG die Errichtung und den Betrieb eines Satelliten-Blockheizkraftwerk (Satelliten-BHKW) am Standort Am Hohlweg in 29386 Hankensbüttel beantragt. Bei dem Satelliten-BHKW handelt es sich um eine nach Nr. 1.2.2.2 V des Anhangs 1 zur 4. BImSchV genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Wärme aus Biogas mit zwei Motoren und einer Gesamt-Feuerungswärmeleistung von 1,2 MW. Das Biogas wird aus der nahegelegenen Biogasanlage der Isegas GmbH in Hankensbüttel, Teichweg 9, bezogen.

Für das beantragte Vorhaben ist gemäß Nr. 1.2.2.2 der Anlage 1 zum UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles wird gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in zwei Stufen durchgeführt.

- In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.
- Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (allgemeine Vorprüfung) zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Standortbezogene Vorprüfung im Einzelfall

Die von der Vorhabenträgerin vorgelegten Unterlagen zur Vorprüfung der UVP-Pflicht entsprechen den Anforderungen der Anlage 2 zum UVPG.

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

Landschaftsschutzgebiet Ostheide

¹ Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Im Beurteilungsgebiet der Anlage (Radius 1 km) liegt als Schutzgut der Nr. 2.3.4 der Anlage 3 zum UVPG i. V. m. § 26 BNatSchG das Landschaftsschutzgebiet Ostheide, GF 00023, in ca. 670 m Entfernung. Aufgrund der weiten Entfernung zum Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass von der Anlage ausgehende Lärm- und andere Emissionen auf das Schutzgebiet einwirken oder dem Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes insgesamt zuwiderlaufen.

Naturdenkmal Einzelbaum (Ulme)

Weiterhin liegt im Beurteilungsgebiet der Anlage ein Naturdenkmal gemäß Nr. 2.3.5 der Anlage 3 zum UVPG i. V. m. § 28 BNatSchG. Dabei handelt es sich um einen Einzelbaum (Ulme), südlich in ca. 800 m Entfernung. Aufgrund der weiten Entfernung zum Vorhaben ist nicht davon auszugehen, dass von der Anlage ausgehende Lärm- und andere Emissionen auf das Naturdenkmal einwirken und zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können.

Biotop

Zuletzt liegt im Beurteilungsgebiet der Anlage ein gesetzlich geschütztes Biotop gemäß Nr. 2.3.7 der Anlage 3 zum UVPG i. V. m. § 30 BNatSchG. Das Biotop liegt ca. 500 m nördlich der geplanten Anlage im Bereich der Kläranlage Hankensbüttel. Eine Zerstörung oder eine sonstige erhebliche Beeinträchtigung des Biotops wegen der von der Anlage ausgehenden Lärm- und anderen Emissionen ist aufgrund deren Geringfügigkeit und der weiten Entfernung zum Biotop nicht zu erwarten.

Sonstige

Andere, in Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG genannte Schutzgüter liegen nicht im Beurteilungsgebiet des Vorhabens.

Unter Berücksichtigung der im Antrag dargestellten Sachverhalte ist daher nicht erkennbar, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 2 UVPG genannten Schutzgüter haben könnte.

Aufgrund der Stellungnahme des Landkreises Gifhorn (Naturschutzbehörde) vom 02.03.2022 ist davon auszugehen, dass keine Umstände erkennbar sind, die für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sprechen.

Fazit

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 7 Abs. 1 und 2 geben konnten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung war daher nicht erforderlich.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nichtselbständig anfechtbar.